



ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Leistungen der Lackpulverbeschichtung

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote für unsere Kunden erfolgen auf Grund dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB), die auch unter <https://skf-berlin.de/delphin-werkstaetten/produktion-und-dienstleistung/pulverbeschichtung/> veröffentlicht sind. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Aufgabe einer Bestellung/der Erteilung eines Auftrags erklärt der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit der Geltung unserer AGB.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind bis zum Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung (sog. invitatio ad offerendum) zu verstehen.
2. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeitenden sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
3. Aufträge werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

III. Pflichten des Kunden und Haftungsausschluss

1. Wird das zu beschichtende Material vom Kunden gestellt/geliefert, hat er dafür Sorge zu tragen, dass es sich dabei um ein beschichtungsgerechtes Grundmaterial handelt. Insbesondere muss es frei von Silikon und Fettanhaftungen sein, eine ausreichende Oberflächenrauheit aufweisen sowie auch frei von amorphen Schichten wie z.B. Weißrost auf Zinkuntergründen sein. Baustähle dürfen einen beschichtungssicheren Siliziumgehalt nicht überschreiten.
2. Die Gewährleistung des Auftragnehmers gilt ausschließlich für die Korrosivitätskategorien C1 bis C2.
3. Während des Vorgangs der Pulverbeschichtung sind die Werkstücke, insbesondere (Aluminium-)Felgen, thermischen Einflüssen durch den Einbrennvorgang ausgesetzt. Hierdurch kann es zu Veränderungen der Festigkeit und zu Materialverdichtungen kommen. Aus diesem Grund übernehmen wir keine Haftung für entstandene Schäden, die nachträglich auf die von uns durchgeführte Pulverbeschichtung zurückzuführen sind.



IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werkstatt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht und evtl. Transportversicherungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechnungsbetrag ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist (s. unter 1.) kommt der Kunde in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ausdrücklich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
3. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur insoweit zulässig, als diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Leistung/Lieferung bleibt Abschnitt VIII Absatz 5 dieser AGB unberührt.
4. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss und vor Lieferung unsere Gestellungskosten (Material- und/oder Personalkosten, Energiepreise, öffentliche Abgaben) aufgrund von von uns nicht zu beeinflussenden Umständen (z.B. Lieferengpässe wegen Pandemie oder kriegerischen Auseinandersetzungen usw.) um mehr als 5 %, sind wir berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Entgeltanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Ferner sind wir in diesen Fällen auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, nach den gesetzlichen Vorschriften die Leistung zu verweigern und gegebenenfalls nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt insbesondere erst dann, wenn der Kunde alle eventuell von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben übergeben sowie gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen etc. geleistet hat.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erfüllen können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden.
3. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden ausdrücklich nicht von Interesse.
4. Die Lieferung erfolgt ab Werkstatt, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nichts anderes



vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Leistungspreises ohne Abzüge. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale wird auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VI. Gefahrübergang und Versicherung

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Betriebsstätte verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Sollte der Kunde die vereinbarte Lieferung und Leistung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung der Lieferung oder Leistung abgeholt bzw. entgegengenommen haben, befindet er sich in Annahmeverzug. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
3. Transport- und Warenversicherung obliegt dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und Leitungswasserschäden-Versicherung obliegt für Waren, welche uns zur Bearbeitung überlassen sind, im Rahmen einer sogenannten Außenversicherung dem Kunden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an gelieferten/übergebenen Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehende Ware erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Rechnungsbetrages, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Rechnungsbetrag nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (1) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse, zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (2) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die



Abtretung an.

- (3) Die unter 2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritter) die Abtretung mitteilt. Übersteigt der realisierte Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VIII. Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, sowohl des Kunden/Auftraggebers als auch des Auftragnehmers. Die Produktbeschreibungen werden der anderen Vertragspartei vor der Bestellung überlassen oder wie diese AGB in den Vertrag einbezogen.
2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter, z.B. Werbeaussagen, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
3. Die Mängelansprüche des Kunden, soweit er Kaufmann im Rechtssinne ist, setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (gemäß §§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Zugang bei uns ausschlaggebend ist. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier die Frist nur gewahrt ist, wenn die Anzeige innerhalb von zwei Wochen bei uns eingeht. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige oder wird die Ware ohne vorherige Prüfung durch den Kunden weiterverbreitet bzw. verändert, so verliert der Kunde dadurch alle Gewährleistungsansprüche.
4. Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen. Dabei sind wir berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde das fällige Entgelt bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Entgeltes zurückzubehalten. Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden jedoch als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Schlägt eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durch uns nach angemessener Frist fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgeltes verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
6. Wir übernehmen in keinem Fall irgendeine Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den



vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck eignet und dass sie unter den beim Kunden oder dessen Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann; vielmehr ist es Sache des Kunden, dies vor der Verarbeitung unserer Lieferungen auszuprobieren.

- Bei Fehlverarbeitung kundeneigener Materialien ist der Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt auf den üblichen Wert dieser Materialien. Weitergehend als die hier bestimmten Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche (mit Ausnahme der in Abschnitt XI der AGB ausdrücklich genannten) oder Verzugsstrafen, sind ausgeschlossen.

IX. Schadensersatzansprüche und Stornierung

- Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die sich aus Nummer 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aufgrund sonstiger mittelbarer und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften abdingbar ist.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- Bei Stornierung eines bereits erteilten Auftrages sind wir berechtigt, vorbehaltlich des Nachweises eines darüberhinausgehenden Schadens, Schadensersatzansprüche in Höhe von mindestens 10 % der Auftragssumme geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, zu beweisen, dass der Schaden geringer ist.

X. Verjährung

- Abweichend von § 634a Absatz 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter, bei Arglist des Auftragnehmers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen Verjährung, §§ 195, 199 BGB, würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Abschnitt IX der AGB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.



XI. Urheberrecht

- Wir behalten uns sämtliche Urheberrechte an den von uns im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages hergestellten Zeichnungen, Pläne und Entwürfe vor. Der Kunde darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch in sonstiger Weise verwenden.
- Erbringen wir unsere Leistungen nach Zeichnungen, Plänen, Entwürfen oder sonstigen Vorgaben des Kunden, so stellt uns dieser von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.
- Der Kunde wird uns sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistung benötigten Informationen und Unterlagen auf entsprechende Anforderung hin unverzüglich zur Verfügung stellen.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Kunde/Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Pankow-Weißensee. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XV. Verbraucherstreit-Beilegungsgesetz (VSBG)

Die Delphin-Werkstätten nehmen nicht am Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.